

Einladung

zur 29. ordentlichen Generalversammlung
der Sonova Holding AG

Datum: Dienstag, 17. Juni 2014, 15.30 Uhr
(Türöffnung um 14.30 Uhr)
Ort: Hallenstadion Zürich,
Wallisellenstrasse 45, 8050 Zürich

TAGESORDNUNG

1. Finanzberichterstattung; Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013/14

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Konzern-Jahresrechnung und der Jahresrechnung der Sonova Holding AG für das Geschäftsjahr 2013/14; Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Konzern-Jahresrechnung und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG für das Geschäftsjahr 2013/14 zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013/14

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2013/14 in einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn	in CHF 1'000
Jahresgewinn	258'231
Vortrag vom Vorjahr	1'427'440
Zuweisung aus der Reserve für eigene Aktien	1'537
Bilanzgewinn	1'687'208
Beantragte Verwendung	in CHF 1'000
Dividende für 2013/14, CHF 1,90 pro Aktie ¹⁾	127'610
Vortrag auf neue Rechnung	1'559'598

Sofern dem Antrag des Verwaltungsrates stattgegeben wird, beläuft sich die Bruttodividende für das Geschäftsjahr 2013/14 auf CHF 1,90 pro Namenaktie, was nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % einem Nettobetrag von CHF 1,235 pro Aktie entspricht. Die Auszahlung der Dividende erfolgt voraussichtlich ab dem 24. Juni 2014.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013/14 Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1 Wiederwahl des Verwaltungsrates

Antrag: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates stehen zur Wiederwahl an. Gemäss den neuen gesetzlichen Vorschriften beantragt der Verwaltungsrat, die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen:

- 4.1.1 Wiederwahl von Robert F. Spoerry als Mitglied und Wahl als Präsident des Verwaltungsrates
- 4.1.2 Wiederwahl von Beat Hess als Mitglied des Verwaltungsrates
- 4.1.3 Wiederwahl von Michael Jacobi als Mitglied des Verwaltungsrates
- 4.1.4 Wiederwahl von Andy Rihs als Mitglied des Verwaltungsrates
- 4.1.5 Wiederwahl von Anssi Vanjoki als Mitglied des Verwaltungsrates
- 4.1.6 Wiederwahl von Ronald van der Vis als Mitglied des Verwaltungsrates
- 4.1.7 Wiederwahl von Jinlong Wang als Mitglied des Verwaltungsrates
- 4.1.8 Wiederwahl von John J. Zei als Mitglied des Verwaltungsrates

Detaillierte Biografien finden Sie im Corporate Governance Bericht 2013/14 und auf unserer Website www.sonova.com.

4.2 Wahl von Stacy Enxing Seng als Mitglied des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stacy Enxing Seng als neues Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3 Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees

Antrag: Gemäss den neuen gesetzlichen Vorschriften beantragt der Verwaltungsrat, Robert F. Spoerry, Beat Hess und John J. Zei je einzeln als Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Robert F. Spoerry im Falle seiner Wahl zum Präsidenten des Nominations- und Vergütungskomitees zu ernennen.

- 4.3.1 Wahl von Robert F. Spoerry
- 4.3.2 Wahl von Beat Hess
- 4.3.3 Wahl von John J. Zei

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle der Sonova Holding AG zu bestätigen.

4.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5. Statutenänderungen – Anpassung an das neue schweizerische Gesellschaftsrecht

5.1 Änderung der Statuten aufgrund vergütungsbezogener Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen der Statuten gemäss dem Anhang A dieser Einladung gutzuheissen.

5.2 Änderung der Statuten aufgrund weiterer Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, sonstiger Änderungen des schweizerischen Gesellschaftsrechts, des Abstimmungsmodus und sonstiger Aspekte

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen der Statuten gemäss dem Anhang B dieser Einladung gutzuheissen.

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Unterlagen

Der Geschäftsbericht, die Konzern-Jahresrechnung und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG sowie die Originalberichte der Revisionsstelle 2013/14 liegen ab dem 20. Mai 2014 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Laubisrütistrasse 28 in CH-8712 Stäfa auf. Diese Unterlagen können auch mittels Antwortschein beim Aktienregisterführer bestellt oder auf der Internetseite www.sonova.com eingesehen werden.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionäre, die bis zum 11. Juni 2014 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten diese Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates direkt zugeschickt. Gegen Rücksendung des Antwortscheins wird Ihnen die Zutritts- und Stimmkarte zugestellt.

Vom 12. Juni 2014 bis zum 17. Juni 2014 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Stellvertretung/Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- *durch eine andere Person, die nicht Aktionär sein muss:* Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte beiliegende Antwortschein. Die Zutrittskarte wird direkt dem Bevollmächtigten zugestellt.
- *durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, CH-8055 Zürich:* Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Antwortschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Soweit der Antwortschein keine spezifischen Weisungen enthält, ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter durch die Unterzeichnung des Antwortscheins generell berechtigt, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben.

Sprache

Die ordentliche Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Für Personen mit einer Hörminderung ist eine FM-Anlage eingerichtet. FM-Empfänger werden am Eingang ausgeliehen.

¹⁾ Der zur Ausschüttung kommende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Anzahl Aktien, die am letzten Handelstag, welcher zur Dividende berechtigt (18. Juni 2014), ausgegeben sind. Von der Sonova Holding AG und ihren Tochtergesellschaften gehaltene eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Deshalb kann sich der ausgewiesene Dividendenbetrag entsprechend reduzieren.

ANHANG A			Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.		
Änderung der Statuten aufgrund vergütungsbezogener Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften gemäss Traktandum 5.1			Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.		
Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Statutenänderungen zu genehmigen:					
(Neuer Artikel)	Geltende Fassung:	Vom Verwaltungsrat beantragte Fassung (geltender und unveränderter Wortlaut in normaler Schrift; Streichungen in fetter, kursiver und durchgestrichener Schrift; Zusätze in fetter und kursiver Schrift):	Sämtliche übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben unverändert.		
		IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	Aufgrund der vorstehenden (sowie der im Anhang B enthaltenen) Änderungen der Statuten müssen die Nummerierung der Artikel und der Überschriften in den Statuten entsprechend angepasst werden. Reine Anpassungen an der Nummerierung der Artikel und Überschriften sind in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt.		
		Artikel 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung	ANHANG B		
		Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der	Änderung der Statuten aufgrund weiterer Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, sonstiger Änderungen des schweizerischen Gesellschaftsrechts, des Abstimmungsmodus und sonstiger Aspekte gemäss Traktandum 5.2		
		1. Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; 2. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.	Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Statutenänderungen zu genehmigen:		
(Neuer Artikel)		Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.	Geltende Fassung:		
		Wird ein Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge für spezifische Vergütungselemente fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben oder einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung.	Vom Verwaltungsrat beantragte Fassung (geltender und unveränderter Wortlaut in normaler Schrift; Streichungen in fetter, kursiver und durchgestrichener Schrift; Zusätze in fetter und kursiver Schrift):		
		Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch eine Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.			
		Artikel 27 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung	III. Organisation der Gesellschaft		
		Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung ein Mitglied wird oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je solches Mitglied 30% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung nicht übersteigen.	A. Generalversammlung		
(Neuer Artikel)		Artikel 28 Allgemeine Grundsätze der Vergütung	Artikel 10 Befugnisse		
		Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung.	Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:		
		Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in Bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente.	1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;		
		Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in bar ausgerichtet.	3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;		
		Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder des Konzerns und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.	4.		
		Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen oder ähnlichen Finanzinstrumenten und/oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrags Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.	Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht		
			Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.		
			Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung		
			Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.		
			Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einem Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.		
			Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen		
			Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.		
			III. Organisation der Gesellschaft		
			A. Generalversammlung		
			Artikel 10 Befugnisse		
			Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:		
			1. (Wortlaut unverändert);		
			2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;		
			3. die Genehmigung des Jahresberichtes Lageberichtes und der Konzernrechnung;		
			4. (Wortlaut unverändert);		
			5. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten;		
			56.(Wortlaut unverändert);		
			67.(Wortlaut unverändert).		
			Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht		
			(Abs. 1: Wortlaut unverändert)		
			Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und derdie Revisionsberichte bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.		
			(Abs. 3: Wortlaut unverändert)		
			Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung		
			(Abs. 1: Wortlaut unverändert)		
			Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.		
			(Abs. 3: Wortlaut unverändert)		
			Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einem Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.		
			Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.		
			Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen		
			Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten relativen Mehrheit der vertretenen abgegebenen Aktienstimmen.		

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Beschlussfassung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von maximal drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Artikel 17 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

(Neuer Artikel)

(Neuer Artikel)

(Neuer Artikel)

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine ~~offene~~ Wahl oder Beschlussfassung ~~immer durch eine schriftliche in der gleichen oder einer anderen Form~~ wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene ~~offene~~ Wahl oder ~~Abstimmung-Beschlussfassung~~ als nicht erfolgt.

(Abs. 3: Wortlaut unverändert)

~~Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.~~

(Abs. 5: Wortlaut unverändert)

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die ~~absolute~~ relative Mehrheit der ~~vertretenen~~ abgegebenen Aktienstimmen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~werden auf die Dauer von maximal drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der~~ und der Präsident des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ~~für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.~~

Wiederwahl ist möglich.

Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 17 Konstituierung

~~Der Verwaltungsrat~~ Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich ~~der Verwaltungsrat~~ selbst.

(Abs. 2: Wortlaut unverändert)

Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

(Nr. 1-6: Wortlaut unverändert)

7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, ~~des Vergütungsberichtes~~ sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

(Nr. 8: Wortlaut unverändert)

C. Vergütungsausschuss

Artikel 22 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Artikel 23 Konstituierung

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Artikel 24 Befugnisse und Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungswerte sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, inwieweit der Vergütungsausschuss Leistungswerte, Zielhöhen und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festsetzen kann, und inwieweit der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat diesbezüglich Anträge unterbreitet.

C. Revisionsstelle

Artikel 22 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den in Art. 728a ff. OR umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

(Neuer Artikel)

(Neuer Artikel)

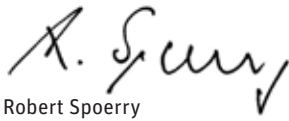
(Neuer Artikel)

Sämtliche übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben unverändert.

Aufgrund der vorstehenden (sowie der im Anhang A enthaltenen) Änderungen der Statuten müssen die Nummerierung der Artikel und der Überschriften in den Statuten entsprechend angepasst werden. Reine Anpassungen an der Nummerierung der Artikel und Überschriften sind in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt.

Stäfa, 20. Mai 2014

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



Robert Spoerry

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Befugnisse und Aufgaben zuweisen.

ED. Revisionsstelle

Artikel 2225 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den ~~in Art. 728a ff. OR~~ gesetzlich umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

(Abs. 2: Wortlaut unverändert)

V. Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 29 Dauer und Beendigung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abschliessen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung während der vorherigen drei Geschäftsjahre ausbezahlte durchschnittliche Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft, Darlehen

Artikel 30 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und insgesamt nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und insgesamt nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

- Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solcher Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solcher Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 31 Darlehen

Die Gesellschaft gewährt Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen.